



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Geblütsrecht und freie Wahl in ihrer Auswirkung auf die deutsche Geschichte

Rörig, Fritz

Berlin, 1948

I. Einführung. - Das Buch von Heinrich Mitteis über die deutsche Königswahl von 1938

[urn:nbn:de:hbz:466:1-71112](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-71112)

Einführung.

Das Buch von Heinrich Mitteis über die deutsche Königswahl von 1938.

In¹ den Jahrzehnten um die Mitte des 19. Jahrhunderts ist das geschichtliche und rechtsgeschichtliche Schrifttum entstanden, das unsere Anschauungen vom mittelalterlichen Königtum und Kaisertum, vom Werden des Reiches und seiner Gliederung maßgeblich bestimmt hat. Mit überraschender Deutlichkeit hat sich herausgestellt, wie zeitgebunden auch dieses gewiß ernsthaft um wissenschaftliche Erkenntnis ringende Schrifttum gerade in bestimmten Grundfragen gewesen ist. Das gilt zunächst von jener berühmten Polemik zwischen von Sybel und Ficker aus der Zeit um 1860. Aus den Wünschen und Gegensätzen der Zeit selbst drang damals der Ruf »Großdeutsch« und »Kleindeutsch« in jene mittelalterliche Kaisergeschichte hinein, in die er weder ihrer räumlichen Gegebenheit nach noch ihrer gesinnungsmäßigen Haltung nach hineingehörte.

Wenn im Streit um die Kaiserpolitik unmittelbar Streitfragen des 19. Jahrhunderts die Urteilsbildung beeinflusst haben, so haben die konkreten staatlichen Verhältnisse Deutschlands im 19. Jahrhundert auf die Anschauung von dem inneren Aufbau des mittelalterlichen Reiches maßgeblich eingewirkt. Die Vorstellungswelt von Staatenbund und Bundesstaat hat hier weitgehend Pate gestanden. Es ist nur sinnvoll, daß man von dieser Perspektive aus Herzogtum und Herzog auch für das Reich Heinrichs I. als die ursprünglichen Einheiten wertete, Reich und König eigentlich nur durch den guten Willen von Stämmen und Herzögen existieren ließ. Als ungemein wirkungsvoll hat sich das resignierte Wort Hallers erwiesen: »Die deutsche Geschichte beginnt im Zeichen des Partikularismus².« Heinrich Mitteis hat von dem Föderalismus gesprochen, der am Eingangstor der deutschen Verfassungsentwicklung steht und die Pfeiler lieferte, auf denen der Kuppelbau der ottonischen Verfassung ruhen konnte³. Heinrich Triepel

¹ Das Manuskript dieser Abhandlung ist im April 1944 abgeschlossen gewesen und wurde im selben Jahr ausgesetzt. Im Januar 1945 ist das Imprimatur erteilt worden; der Ausdruck jedoch unterblieb. Im Zusammenhang mit der Katastrophe ging der Satz verloren. Dem um die Jahreswende 1947/48 hergestellten Neusatz lagen die Revisionsbogen von 1944/45 zugrunde. Die erneute Durchsicht des Textes hat sich auf kleinere Änderungen beschränkt. Nur das Schlußkapitel ist eingehender gestaltet worden. Die beiden Exkurse wurden im Januar 1948 hinzugefügt. — Die Literaturbenutzung für diese Abhandlung war in zunehmendem Maße durch die zeitbedingten Einschränkungen in der Zugänglichkeit der öffentlichen Bibliotheken wie der eigenen beeinflusst.

² Vgl. J. Haller, Die Epochen der deutschen Geschichte, S. 22.

³ Vgl. H. Mitteis, Die deutsche Königswahl, Baden bei Wien, 1938, S. 79, ebenso 2. Aufl. 1944, S. 95f. Vgl. auch die weitere Formulierung von H. Mitteis, Der Staat des hohen Mittelalters, Weimar 1940, S. 119f., 2. Aufl. S. 120f. »An der Schwelle der eigentlichen deutschen Verfassungsgeschichte steht eine föderale Hegemonie in den Formen des Lehnrechts«. — Mir scheint, daß die einmalige und nur ad vitam gewährte Sonderstellung, die Heinrich I. unter dem Druck der fränkischen Reichskrise von 919 den Herzogen von Schwaben und Bayern einräumte, in der Literatur zu sehr bei der Formulierung des Verhältnisses von König und Herzogtum verallgemeinert wird. Das erweist allein schon die grundsätzlich andere Gestaltung der Stellung des Herzogs in Schwaben 926 (vgl. M. Lintzel, Heinrich I. und Schwaben, HV 24, 1927).

spricht von einem bündischen Gefüge des frühmittelalterlichen deutschen Reiches¹ und Hermann Eichler noch 1942 von einer Eidgenossenschaft, von einem Bund, zu dem sich die Stämme freiwillig unter der Herrschaft des von ihnen gemeinsam gewählten Königs zusammengeschlossen haben².

Zwischen dieser Auffassung der Entstehung des Reichs und der besonderen Betonung des Wahlrechts der Herzöge und Stämme besteht ein Zusammenhang. Wieweit das Schrifttum über die deutsche Königswahl auch durch die Wahlfreudigkeit der Mitte des Jahrhunderts beeinflußt worden ist, kann hier unerörtert bleiben. Der Name Umland und seine dichterische Gestaltung der Wahl Konrads II. seien immerhin genannt³. Die starke Betonung der Maßgeblichkeit der Wahl in Verbindung mit einer elastischen Ausdehnung des Wahlbegriffs hat sich auch dann behauptet, als Fritz Kern das germanische Geblütsrecht in seiner Bedeutung für die Königserhebung in Deutschland abschließend herausgestellt hatte⁴. Schon der Titel der letzten zusammenfassenden Darstellung der Königserhebung in Deutschland, des Buches von Heinrich Mitteis vom Jahre 1938: »Die deutsche Königswahl. Ihre Rechtsgrundlagen bis zur Goldenen Bulle« zeigt das deutlich. Allerdings liegen Schwerpunkt und wichtigster grundlegender Ertrag dieses inhaltreichen Buches in seinem zweiten Teile (13. und 14. Jahrhundert); die von mir hier behandelte Zeit (911—1198) ist demgegenüber mehr einleitungsweise, bewußt zusammenfassend, gestaltet worden. In der »Wahl, die ihrem Wesen nach Auswahl, Auslese zwischen verschiedenen Möglichkeiten ist«, findet Mitteis das Gemeinsame, das dem älteren Thronfolgerecht bis 1198 die Einheitlichkeit und Geschlossenheit gibt⁵, gleichgültig, ob dabei das »sogenannte Geblütsrecht«, so nennt Mitteis das Ge-

Wäre Arnulf von Bayern vor Heinrich I. gestorben, so würde Heinrich ähnlich gehandelt haben, wie er es 926 getan hat und wie es später Otto I. getan hat. Die »souveräne Verfügung über die Thronfolge«, die Arnulf zugunsten seines Sohnes getroffen hatte, würde er ebenso ignoriert haben, wie es Otto I. getan hat. Für eine weitere selbständige Kirchen- und Außenpolitik des Bayernherzogs wäre auch unter Heinrich dann kein Raum mehr gewesen. — Sehr lesenswert für die seit mehr als 200 Jahren grundverschiedene Wertung des Verhältnisses von königlicher und herzoglicher Gewalt ist auch heute noch der Exkurs 2 bei Waitz, Heinrich I., 3. Aufl., S. 190ff. Waitz selbst steht übrigens der von mir vertretenen Auffassung nahe.

¹ H. Triepel, Die Hegemonie, 2. Aufl. S. 507.

² H. Eichler, Die Gründung des Ersten Reiches, Berlin, 1942, S. 47. Die Beispiele ließen sich leicht vermehren.

³ Im zweiten Akt des Dramas Herzog Ernst von Schwaben. Es mag in diesem Zusammenhang nützlich sein, daran zu erinnern, was H. Bresslau (Aufgaben mittelalterlicher Quellenforschung, Rektoratsreden der Universität Straßburg, 1904, S. 22) über Uhlands Drama im Anschluß an eine scharfe Kritik an Wipo, Uhlands Quelle, ausgeführt hat: »Seine (Wipos) verkehrte Auffassung aber hat lange die neuere Geschichtsschreibung beherrscht, und der Schaden ist um so größer, als sie durch Uhlands Drama Gemeingut des deutschen Volkes geworden ist. Vorstellungen, wie sie sich in den Versen aussprechen: »kanns doch nach deutschem Rechte wohl geschehen, daß, wer dem Kaiser heut den Bügel hält, sich morgen selber in den Sattel schwingt«, oder in den anderen: »aus vielen wurden wenige erwählt, und aus den wenigen erkor man zween« — Vorstellungen dieser Art bedeuten beinahe das Gegenteil von dem, was damals deutsches Recht war und was damals geschehen ist.«

⁴ F. Kern, Gottesgnadentum und Widerstandsrecht im frühen Mittelalter, Leipzig 1914. Vgl. dazu die Besprechung von U. Stutz: Zs. d. Sav. St. G. A. Bd. 37, 1916, S. 547ff.

⁵ H. Mitteis a. a. O. S. 18 (25). — Da mein Manuskript abgeschlossen war, bevor mir Herr Kollege Mitteis im Spätfrühjahr 1944 entgegenkommenderweise die Reindruckbogen der 2. Auflage seines Buches zur Einsichtnahme zukommen ließ, beruhen die Zitate dieser Abhandlung durchweg auf den Seitenzahlen der ersten Auflage. Die der 2. Auflage sind in Klammern angeführt. Für die Übersendung der Ausdruckbogen möchte ich Herrn Mitteis auch an dieser Stelle bestens danken.

blütsrecht¹, eine größere Rolle spielte, oder die Wahl. Auch bei der Königserhebung im Rahmen des Geblütsrechts bedeutet die mit ihm untrennbar verbundene Designation, so folgert Mitteis, einen Ausleseakt, den er seiner Form und seiner rechtlichen Bedeutung nach jeder anderen Wahl gleichstellt². Unter diesen Gesichtspunkten »schrumpfen« für ihn die Unterschiede zwischen der Designationswahl des Geblütsrechts und anderen Wahlen zu »bloßen Gradunterschieden« zusammen³. Die Königswahl als Dominante des Königserhebungsrechts ist damit gerettet: »alle Thronerhebungen deutscher Könige vor 1198 sind auf den gleichen rechtlichen Grundlagen aufgebaut, alle folgen denselben inneren Baugesetzen, alle können gemeinsam untersucht werden⁴.« Ist aber diese Einheitlichkeit nicht dadurch zu teuer erkauft, daß das Wort »Wahl« zu verschiedene Inhalte innerhalb dieser Zeit umfaßt?

Wer von »Königswahl« spricht, hat zunächst aus einem naiven, aus der Vorstellungswelt des 19. Jahrhunderts genährten Sprachgefühl heraus nur einen Tatbestand vor Augen: nämlich den, daß eine Gruppe von Wählern einen dazu irgendwie Qualifizierten zum König wählt. Das ist der Fall bei der sogenannten »freien Wahl«, nämlich »frei«, weil die Wähler nicht an eine bestimmte Persönlichkeit des zu Wählenden gebunden sind. Im Sprachgebrauch des neueren Schrifttums und auch von Mitteis gehören dagegen zur »Königswahl« auch jene Fälle, in denen die entscheidende Auswahl nicht von einer Wählergruppe, sondern von dem noch lebenden König selbst getroffen wird. Das ist die Designation⁵. Sie enthält die Entscheidung des Königs, wer aus der königlichen Sippe sein Nachfolger werden soll; sie wird zu einem Wahlvorschlag des Königs, die Anerkennung des vom König Designierten zu einer Wahl seitens der die Anerkennung Aussprechenden. Auch Mitteis betont ausdrücklich, daß der Wahlvorschlag des Königs — jedenfalls bei Sohnesnachfolge — ein bindender sei und eine Nichtfolgeleistung eine schwere Pflichtverletzung gegen den König bedeuten würde⁶. Bei der Designation geht also alle wirklich entscheidende Initiative vom König aus, bei der freien Wahl von wirklichen Wählern. Soweit die Designationswahl in der Zustimmung der Großen zu dem vom König gemachten »Wahlvorschlag« besteht, bildet diese anerkennende Zustimmung in untrennbarer Verbindung mit der königlichen Designation die »konstitutive Wahl« des Geblütsrechts. Trotz ihres konstitu-

¹ H. Mitteis a. a. O. S. 20. — In der 2. Auflage S. 28 ist der Zusatz »sogenannte« fortgelassen; in Zusätzen der 2. Aufl. bewertet Mitteis das Geblütsrecht und seine Auswirkung jetzt höher (z. B. S. 32). — Die nach dem jetzigen Stand der Forschung bestehenden Auffassungen über »Geblütsrecht« und »Designation« übernehme ich im wesentlichen. Erörterungen hierüber würden mich von dem eigentlichen Ziel dieser Untersuchung ablenken. Verweisen möchte ich auf die kurze und klare Erläuterung der zeitlichen Folge von altgermanischer Volkswahl, gebunden an das Königsgeschlecht, Steigerung des Geblütsrechts zum Erbrecht in fränkischer Zeit und wiederum Geblütsrecht »in sehr starker Betonung« im Deutschen Reich, wie sie O. v. Gierke im Nachwort zu J. Krüger, Grundsätze und Anschauungen bei den Erhebungen der deutschen Könige usw., 1911, gegeben hat. Gewissen Grundgedanken der Krügerschen Arbeit stehe ich nahe: Das drückt sich schon darin aus, daß auch meine Arbeit in ihrem Titel nicht von Königswahlen, sondern Königserhebungen spricht.

² H. Mitteis a. a. O. S. 29 (41) und mehrmals.

³ H. Mitteis a. a. O. S. 18 (25).

⁴ H. Mitteis a. a. O. S. 32 (45).

⁵ H. Mitteis a. a. O. S. 26 ff. (37 ff.).

⁶ H. Mitteis a. a. O. S. 30 (42) und S. 63 (77). »Der Wille des Königs, dem von ihm auserwählten Sohn die Reichsführung übertragen zu sehen, barg die volle Kraft einer autoritären Entscheidung in sich.« Vgl. dazu aber unten, S. 33 Anm. 1.

tiven Charakters ist sie, namentlich bei Sohneswahl, »geradezu eine befohlene Wahl«, für die Mitteis neben dem Wort »Wahl« auch das Wort »Königsannahme« gebraucht¹. Damit rückt diese Designationswahl, soweit es um die Ausübung der Zustimmung geht, hart an die *acceptio*² heran. Selbst innerhalb der Designationswahl bleiben die Grenzen so fließend, daß eine dogmatische Behandlung ihre Schwierigkeiten hat³. Jedenfalls trifft bei der Designationswahl der König allein eine Auswahl; die übrigen Wähler haben nur diesen einen im Regelfalle anzuerkennen. Bei der freien Wahl erfolgt die maßgebliche Bestimmung der Person des zu Wählenden dagegen durch die Wähler. Gewiß, das ist ein politisch eminent entscheidender Unterschied, braucht es aber deshalb nicht auch juristisch zu sein. Daß es möglich ist, vom Standpunkt des Institutionellen her hier nur unwesentliche Gradunterschiede festzustellen, möchte ich nicht bestreiten, zumal die Formen der Anerkennungswahl und der Königsannahme uralte Züge aus vorfränkischer Zeit an sich tragen. Hier wird die grundsätzlich verschiedene Blickrichtung des Historikers gegenüber dem Rechtshistoriker⁴ deutlich. Denn das Interesse des Historikers gilt weniger der Institution als ihrer politischen Verursachung und Funktion. So wenig die Beobachtung der einzelnen Vorgänge innerhalb der »Kettenhandlung« der Königserhebung vernachlässigt werden darf, so muß doch das Problem, als historisches Problem, »ganzheitsbezogen« gefaßt werden, d. h. hineingestellt in das Netz der gesamten Zusammenhänge des geschichtlichen Lebens, soweit die Gestaltungsfähigkeit des Darstellers dazu ausreicht. Und deshalb möge es dem Historiker gestattet sein, aus seinem geistigen Ordnungsbedürfnis heraus zu den gleichen Problemen Stellung zu nehmen.

II.

Die Königserhebungen Konrads I. und Heinrichs I.

Bei den Thronerhebungen der beiden ersten ostfränkischen Könige Konrads I. und Heinrichs I. geht die Krone auf eine andere Sippe⁵ über. Deshalb möchte man zunächst vermuten, daß gerade diese Königserhebungen Musterbeispiele der freien Wahl sind. In der Tat sind die Vorgänge von 911 und 919 immer wieder als wirkliche Wahlen gewertet worden.

¹ H. Mitteis a. a. O. S. 30 (42f.).

² Vgl. dazu die ergebnisreichen Untersuchungen von P. Schmid, *Der Begriff der kanonischen Wahl in den Anfängen des Investiturstreits*. Stuttgart 1926, S. 200.

³ Die »Anerkennungswahl« sollte man auf die eigentliche Zustimmung der Großen zu der königlichen Designation beschränken. — Auf die Gefahr eines zu weit gefaßten Wahlbegriffes weist C. v. Schwerin *Zs. Sav. St. GA Bd. 62* 1942, S. 425 Anm. 6 vom rechtsgeschichtlichen Gesichtspunkt hin.

⁴ Vgl. unten S. 39 Anm. 2.

⁵ Nicht nur auf ein anderes »Haus«. (Zu dem Begriff des königlichen Hauses im engeren und eigentlichen Sinne vgl. E. Rosenstock, *Königshaus und Stämme zwischen 911 und 1250*, 1914). Konrad betrachtet es als selbstverständlich, daß sein Bruder, der gewiß nicht zum königlichen Hause im Sinne Rosenstocks gehört, wohl aber zur *stirps regia*, zur Königssippe, an sich sein gegebener, von ihm zu designierender Nachfolger sein würde. — Über den ursprünglichen Zusammenhang von Sippenverfassung und Geblütsrecht vgl. jetzt die eingehenden Ausführungen bei Mitteis a. a. O. S. 20—23, 2. Aufl. S. 28—33. Wenn die im Rahmen des Geblütsrechts ausgeübte Designation nicht auf einen Königssohn fällt — vgl. dazu Mitteis, a. a. O. S. 26f. (37f.) — gewinnt die Anerkennungswahl größere Bedeutung, ohne deshalb bereits zur »freien Wahl« zu werden.